

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Die Staatsministerin

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/155/80-2024/32834

Dresden,
14. März 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/15775
Thema: Finanzierung und Betreiben des Obdachlosenheimes in Riesa

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Das Obdachlosenheim in Riesa wird von dem Deutschen Roten Kreuz-Kreisverband Riesa betrieben. Zuletzt stellten sich Fragen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung vor Ort. Laut eines SZ-Beitrages arbeiten in dem Heim für Wohnungslose die Einrichtungsleiterin und eine Kollegin mit einem Vertrag über eine 30-Stunden-Stelle, der "Nachtdienst", beziehungsweise die zweite Schicht, werde von „Freiwilligendienstlern“ und „anderen Helfern“ übernommen. <https://www.saechsische.de/riesa/globik-zu-stadtrats-vorwurf-obdachlosenheim-5961556-plus.html>“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Hat die Staatsregierung Erkenntnisse zu der Frage, mit welchen finanziellen und materiellen Aufwendungen der DRK-Kreisverband Riesa das Obdachlosenheim in Riesa betrieben hat und betreibt? (Sofern Kenntnisse vorliegen, bitte jahresweise aufschlüsseln für die Jahre 2019 bis 2024)

Frage 2: Hat die Staatsregierung Erkenntnisse zu der Frage, wie hoch der konkrete Personalansatz für den Betrieb des Obdachlosenheims in Riesa (seitens der Diakonie) war und ist? (Sofern Kenntnisse vorliegen, bitte jahresweise aufschlüsseln für die Jahre 2019 bis 2024)

Frage 3: Hat die Staatsregierung insbesondere Erkenntnisse zu der Frage, mit welchem Personal, welcher fachlichen Qualifizierungen, das Obdachlosenheim in Riesa durch das DRK – an welchen Wochentagen und zu welchen Tag- und Nachtzeiten – betrieben wird? (Sofern bekannt, bitte die Abdeckung der Dienstzeiten aufschlüsseln)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen betreffen ausschließlich Sachverhalte/Tätigkeiten, die vom Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Riesa, einem Träger der Freien Wohlfahrtspflege, in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden. Zudem bestehen keine vertraglichen Beziehungen der Staatsregierung zum Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Riesa – als Betreiberin des Obdachlosenheimes. Eine Beantwortung der o. a. Fragen fällt daher nicht in die Zuständigkeit der Staatsregierung, sondern kann nur unmittelbar durch die Betreiberin selbst erfolgen.

Frage 4: Hat die Staatsregierung Erkenntnisse zu der Frage, welche finanziellen und materiellen Mittel dem DRK seitens der Stadt Riesa für den Betrieb des Obdachlosenheims in Riesa zur Verfügung gestellt wurden und werden? (Sofern Kenntnisse vorliegen, bitte jahresweise aufschlüsseln für die Jahre 2019 bis 2024)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine weiteren Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist in dem vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es sind weder aus den Fragestellungen konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung erkennbar noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Frage 5: Hat die Staatsregierung Erkenntnisse zu der Frage, welche finanziellen und materiellen Mittel dem DRK seitens des Freistaates Sachsen zur Verfügung gestellt wurden und werden, die das DRK insbesondere zum Betrieb bzw. zur Finanzierung von Obdachlosenheimen verwendet? (Sofern Kenntnisse vorliegen, bitte jahresweise aufschlüsseln für die Jahre 2019 bis 2024)

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping